



**Dieses Schreiben bitte mit den Unterschriften auf der Rückseite bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abgeben.**

.....  
Vor- und Zuname der Schülerin/des Schülers

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Anfertigung von Fotoaufnahmen meines/ unseres Kindes durch die Schule,
- sowie deren Veröffentlichung auf der schuleigenen Homepage unter Angabe des Namens
- und der Weitergabe der Fotos nebst Namen an die lokale Presse

einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

.....  
Datum, Ort und Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Bei gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

**Bei Einwilligungsfähigkeit des Kindes ab 16 Jahren:**

Ich habe dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin mit

- der Anfertigung von Fotoaufnahmen von mir durch die Schule,
- sowie deren Veröffentlichung auf der schuleigenen Homepage unter Angabe meines Namens
- und der Weitergabe der Fotos nebst meinem Namen an die lokale Presse

einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann.

.....  
Unterschrift Schülerin/Schüler

**Hinweise für die Schule**



**Oberschule  
Bückeburg**

- Sofern das einwilligungsfähige Kind sein Einverständnis nicht erteilt, sind von diesem keine Fotoaufnahmen anzufertigen, auch wenn dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- **Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen. Sollte ein Elternteil jedoch gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, reicht es aus, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt.**
- Erteilen die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung nicht, darf das dazugehörige Kind nicht mit einem „schwarzen Balken“ unkenntlich gemacht werden, da dies stigmatisierend wirkt. Es ist darauf zu achten, dass von diesem Kind keine Fotoaufnahmen angefertigt werden.
- Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn ursprünglich beide Eltern eine Einwilligung erteilt haben.